

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen AEB gelten für alle Einkäufe von Standardprodukten durch die Birs Wasserkraft AG (folgend Birs).
2. Verbindlich sind für beide Parteien die Vertragsdokumente (Kaufvertrag, Werkvertrag). Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch jegliche allgemeinen Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von der Birs schriftlich anerkannt werden.

Bestellungen

3. Gültigkeitserfordernis für Bestellungen der Birs ist die Schriftlichkeit. Mündliche und telefonische Bestellungen, Abmachungen, Ergänzungen und Änderungen bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung der Birs. Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen usw. bilden Bestandteile der Bestellung, wenn sie darin ausdrücklich erwähnt sind.
4. Der Birs ist innert 10 Tagen nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung mit allen Referenzangaben der Bestellung zuzustellen. Das Ausbleiben der Bestellungsbestätigung gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen. Der Bestellungsbestätigung sind die erforderlichen technischen Unterlagen beizulegen.
5. Die Weitervergabe von Aufträgen und wesentlichen Teilen davon an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Birs unzulässig. Auch bei Vorliegen dieser Zustimmung haftet der Lieferant gegenüber der Birs uneingeschränkt für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang aus diesem Vertrag.

Preise

6. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die angegebenen Preise als Festpreise in der genannten Vertragswährung. Sie schliessen sämtliche Nebenkosten für eine **Lieferung DDP (Anlieferort) gemäss INCOTERMS 2010** (inkl. Abladen) ein. Die MWST ist separat als Prozentsatz und Betrag auszuweisen.
7. Bei Bestellungen ohne feste Preisangabe hat der Lieferant der Birs einen Richtpreis anzugeben, bevor er die Bestellung ausführt. Diese wird erst mit der Genehmigung des Richtpreises definitiv. (Ausnahme: Kleinbestellungen bis SFR 500.-).
8. Der Lieferant garantiert der Birs, ihr bei vergleichbaren Umständen mindestens die gleichen Vorteile zu gewähren, wie dem meistbegünstigten Dritten.

Materialbeistellung

9. Material, welches die Birs zur Ausführung einer Bestellung anliefert, bleibt auch nach seiner Verarbeitung deren Eigentum, selbst wenn der Wert der Arbeit grösser ist, als der des gelieferten Materials.

Ausführung, Lieferung

10. Die Ausführung der Lieferung hat sach- und fachgemäss, unter Verwendung der bestgeeigneten Materialien zu erfolgen. Sie hat insbesondere den massgebenden behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften zu entsprechen.

11. Teillieferungen sind nur zugelassen, wenn solche ausdrücklich vereinbart wurden.

Entsorgung, Ökologie

12. Die verwendeten Materialien müssen in Bezug auf ihre spätere Entsorgung stets den neuesten Erkenntnissen entsprechen. Müssen aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen trotzdem ökologisch problematische Materialien verwendet werden, so ist die Birs darauf aufmerksam zu machen.
13. Enthalten die gelieferten Produkte umweltschädigende Stoffe (gem. den gesetzlichen Bestimmungen am Bestimmungsort), so gewährleistet der Lieferant der Birs deren Rücknahme und vorschriftsgemässe Entsorgung. Dies gilt auch für allenfalls nach dem Gebrauch veränderte Stoffe und Materialien.
14. Verpackungen, Gebinde und ähnliches sind vom Unternehmer kostenlos zur Entsorgung zurückzunehmen.

Termine, Verzug

15. Das von Birs festgelegte Lieferdatum gilt als verbindlich, sofern es nicht innert 10 Tagen beanstandet wird.
16. Muss der Lieferant annehmen, dass die Leistungen ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen können, so hat er dies der Birs unverzüglich unter Angabe der Gründe und des neuen Lieferdatums schriftlich mitzuteilen. Die Rechte der Birs bei Lieferverzug werden dadurch nicht eingeschränkt.
17. Die Geltendmachung aller gesetzlichen Ansprüche zufolge verspäteter Lieferung bleibt in jedem Fall vorbehalten, selbst bei Vereinbarung einer Konventionalstrafe.

Verpackung, Transport, Versand

18. Die Verpackung muss in jedem Fall so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigungen jeder Art während des Transportes und bei allfälliger Lagerung geschützt ist. Alle mechanischen Teile sind ausreichend gegen mechanische Beschädigung und Korrosion, Isolierteile zudem gegen Feuchtigkeit, zu schützen.
19. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Für Versicherung, Verlust und Beschädigung auf dem Transport hat der Lieferant aufzukommen. **Es gilt die Ankunfts Klausel DDP (Anlieferort) der INCOTERMS 2010 .**
20. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Eine Kopie davon geht an die Birs. Jede Warenposition muss mit einer Etikette oder einer andern gut sichtbaren Bezeichnung versehen sein. Fehlen die Warenpapiere und/oder Dokumentationen, so lagert die Lieferung solange auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, bis die fehlenden Papiere eingetroffen sind.
21. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach provisorischer Abnahme der Lieferung am Erfüllungsort.

Abnahme, Mängelrügen, Garantiezeit, Garantien

22. Die Kontrolle der Lieferung durch die Birs ist an keine bestimmte Frist gebunden, sie wird jedoch möglichst rasch nach Eingang der vollständigen Lieferung (**inkl. der zugehörigen Dokumentationen**) erfolgen. Ergibt die Kontrolle der Lieferung keine erheblichen Mängel, erfolgt die provisorische Abnahme durch die Birs. Mängel werden gerügt, sobald sie festgestellt sind. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.
23. Die Garantiezeit beträgt im Normalfall **2** Jahre vom Tage der provisorischen Abnahme bzw. der Inbetriebnahme an gerechnet, längstens jedoch **3** Jahre nach Eingang. Sie verlängert sich jedoch um die Zeit, während der der Liefergegenstand wegen des Mangels und dessen Ausbesserung nicht gebraucht werden kann.
24. Müssen Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen vorgenommen werden, so beginnt die Garantiezeit für die instand gesetzten Teile bzw. gelieferten Ersatzteile ab dem Zeitpunkt der provisorischen Abnahme resp. der Betriebsaufnahme dieser Teile neu.
25. Während der Garantiezeit wird der Lieferant alle Teile und Ausrüstungen, die auf Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler seiner Lieferung zurückzuführen sind oder die in anderer Weise den vertraglichen Anforderungen nicht genügen, nach Wahl der Birs an Ort und Stelle raschestens auf eigene Kosten instand setzen oder unentgeltlich durch neue Teile ersetzen, wenn nötig in anderer, besser geeigneter Konstruktion. Indirekte Vorteile, die sich für die Birs aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, werden nicht berücksichtigt.
26. Rohmaterial und Halbfabrikate, die sich bei der Verarbeitung als fehlerhaft erweisen, sind ohne Rücksicht auf den Zeitraum zwischen Lieferung und Feststellung der Fehlerhaftigkeit kostenlos zu ersetzen.
27. Mit Ablauf der Garantiezeit und wenn allfällige Mängel behoben sind, gilt der Liefergegenstand als definitiv abgenommen.

Rechtsfolgen bei Schlecht-/Nichterfüllung der vertraglichen Leistungen, Haftung für Schäden

28. Leidet die Lieferung an so erheblichen Mängeln oder weicht sie sonst so sehr vom Vertrag ab, dass sie für die Birs unbrauchbar ist, oder dass der Birs die Abnahme nicht zugemutet werden kann, so darf sie diese verweigern, vom Verträge zurücktreten und Schadenersatz fordern.
29. Sind die Mängel oder die Abweichungen vom Vertrag minder erheblich, so gewährt die Birs dem Lieferanten eine angemessene Frist, innert welcher er die erforderlichen Verbesserungen als Garantiarbeiten vornehmen muss. Werden Mängel innert dieser Frist nicht oder nicht erfolgreich behoben sowie in dringenden Fällen, ist die Birs berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Garantiarbeiten selbst auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Verzichtet stattdessen die Birs auf eine Behebung der Mängel oder konnten diese nur teilweise behoben werden, so kann sie für den Minderwert einen entsprechenden Preisabzug machen.

30. Der Lieferant haftet unter Ausschluss von Folgeschäden wie Stromausfall oder entgangenem Gewinn für alle Schäden, die der Birs oder Dritten durch die Lieferung, den Lieferanten oder dessen Personal verursacht werden.

Verjährung

31. Die Garantieansprüche und alle übrigen Ansprüche der Birs wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages verjähren nach Ablauf eines Jahres seit Ablauf der Garantiezeit.

Rechnung und Zahlung

32. Die Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Ware einzusenden. Jede Bestellung ist gesondert und detailliert in Rechnung zu stellen.
33. Die Zahlungen erfolgen innert 60 Tagen netto (resp. 30 Tagen mit 2% Skonto) nach Eingang der Rechnungen und erfolgter provisorischer Abnahme. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen der Birs.
34. Massgebender Zeitpunkt für die Berechnung der Zahlungsfristen und die Skontoabzugsberechtigung (gemäss Ziff. 33.) ist der Eingang der **korrekten** Rechnung bei der Birs.

Sicherheitsanweisungen

35. Beim Betreten von Gebäuden, Arealen und/oder von Bau- oder Montagestellen der Birs gelten zusätzlich zu diesen AEB deren Sicherheitsanweisungen und -vorschriften. Bei deren Nichtbeachtung haften der Lieferant oder seine Beauftragten und Hilfspersonen für daraus der Birs entstandene Schäden. Die Birs lehnt diesbezüglich jede Haftpflicht ab.

Urheberrechts- und Patentverletzungen

36. Der Lieferant haftet der Birs gegenüber für alle Urheberrechts- und Patentverletzungen aus der Lieferung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für die Birs zu führen und die Birs von allfälligem Schaden freizuhalten.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitigkeiten

37. Das Rechtsverhältnis untersteht dem **schweizerischen Recht**. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, in Kraft seit 01.03.1991) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

38. Streitigkeiten zwischen der Birs und dem Lieferanten werden, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen, von den ordentlichen Gerichten beurteilt.

39. **GERICHTSSTAND IST LAUFEN / SO.** Die Birs behält sich vor, ihre Rechte auch am Domizil des Lieferanten geltend zu machen.

40. Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und Verweigerung irgendwelcher vertraglicher Leistungen und die Birs nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen.

Erfüllungsort

41. Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten ist der Anlieferort.
42. Erfüllungsort für die Leistungen der Birs ist Olten.

Arbeitsordnung für Dritte

Sicherheits- und Verhaltensvorschriften für Unternehmungen, Lieferanten und Fremdpersonal, die in Wasserkraftwerken der Birs Wasserkraft AG tätig sind

Die Arbeitsordnung gilt für alle Vertragspartner, deren Mitarbeiter und Hilfspersonen (Unternehmer/Lieferanten, Fremdpersonal etc.), die sich im Auftrag der Birs Wasserkraft AG für die Verrichtung von Arbeiten irgendwelcher Art auf dem Areal der Wasserkraftwerke Nenzlingen, Moos, Büttene 1 oder Büttene 2 aufhalten.

1. Als Werkareal gelten sämtliche zu den Kraftwerksanlagen gehörenden Bauwerke, Anlagen und Installationen.
2. Ohne vorherige Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter darf das Werkareal nicht betreten werden.
3. Der zuständige Sachbearbeiter kann zusätzlich zur Arbeitsordnung weitere Weisungen anordnen. Unternehmer und/oder deren Mitarbeiter, die gegen die Arbeitsordnung und/oder Weisungen verstossen, können vom zuständigen Sachbearbeiter ohne Anspruch auf Entschädigung vom Areal verwiesen werden.
4. Innerhalb und in der Umgebung des Kraftwerksareals sind sämtliche elektrischen Anlage-
teile (Generatoren, Schalter, Transformatoren, Verteilungen, Apparate, Freileitungen, Kabel,
Drähte, etc.) grundsätzlich als unter Spannung stehend zu betrachten. Eine Annäherung
(auch mit Gegenständen) kann tödliche Folgen haben. **Es ist strengstens verboten,
Räume und Anlagenteile zu betreten, welche nicht ausdrücklich durch die Werkleitung
freigegeben worden sind.**
5. Alle Aussentüren der Kraftwerksanlagen sind grundsätzlich immer geschlossen zu halten.
6. Bei allen Arbeiten sind die gesetzlichen Vorschriften und Empfehlungen zur Gewährleistung
der Sicherheit am Arbeitsplatz strikte einzuhalten. Insbesondere sind die einschlägigen
Vorschriften der EKAS sowie der Schweizerischen Unfallversicherung SUVA
uneingeschränkt zu befolgen.
7. Bei Arbeiten am und auf dem Wasser ist das Tragen von vorschriftsgemässen Schwimm-
westen obligatorisch.
8. Ereignisse wie Schäden an Bauwerken und Kraftwerksanlagen, Brandausbruch, Ölunfall
und Unfälle mit Sach- und/oder Personenschäden sind sofort dem zuständigen
Sachbearbeiter zu melden.
9. Der **Unternehmer** ist verpflichtet, vor Inangriffnahme der Arbeiten das zum Einsatz vor-
gesehene Personal umfassend über die Sicherheits- und Verhaltensvorschriften zu orientie-
ren und über die Tragweite von Verfehlungen oder Nichtbeachtung der darin enthaltenen
Sicherheitsbestimmungen zu instruieren. Er ist gegenüber der Birs Wasserkraft AG für die
Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften bei seinen Mitarbeitern verantwortlich. Er
nimmt davon Kenntnis, dass die Birs Wasserkraft AG jede Haftung ablehnt, falls gegen die
Vorschriften verstossen wird. Birs Wasserkraft AG ist berechtigt, im Falle von
Schadenersatzansprüchen Dritter oder Angestellter, auf den Unternehmer zu regressieren.
Der Unternehmer hält die Birs Wasserkraft AG vollumfänglich schadlos.